

Betreff: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

**Hier: Mobilitätzuschuss (Mobi-Z) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. [§ 73a SGB III](#)
(gültig ab 01.04.2024)**

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen	1
1.1 Förderfähiger Personenkreis.....	1
1.2 Förderfähige Berufsausbildung	2
1.3 Förderdauer.....	2
1.4 Kostenübernahme	2
2. FMG.job	2
2.1 Vordrucke	2
2.2 Dokumentation	3
2.3 Die Buchung.....	3
3. Verfahren.....	4
4. Wegfall der Hilfebedürftigkeit.....	4

Die Förderung ist eine Ermessensleistung. Mit dem Mobi-Z können junge Menschen während ihres ersten Ausbildungsjahres einer nach [§ 57 Abs. 1 SGB III](#) förderfähigen Ausbildung gefördert werden, wenn

- die Ausbildungsstätte vom bisherigen Wohnort der*des Auszubildenden nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann und
- ein Wechsel des Wohnortes für die Aufnahme der Ausbildung erforderlich ist.

Der Mobi-Z wird nur erbracht, wenn er vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses – dem Ausbildungsbeginn – beantragt worden ist.

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.1 Förderfähiger Personenkreis

Förderfähig sind junge erwerbsfähigen Leistungsberechtigte (eLb) mit und ohne Behinderung, wenn

- sie eine i. S. d. § 57 Abs. 1 SGB III förderfähige Ausbildung aufnehmen,
- die Ausbildungsstätte außerhalb des TPB liegt und
- deshalb ein Umzug vom bisherigen Wohnort erforderlich ist (als Erst- oder Zweitwohnsitz).

1.2 Förderfähige Berufsausbildung¹

Unter einer förderungsfähigen Berufsausbildung versteht man

- betriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildungen in einem, nach dem Berufsbildungsgesetz der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
- betriebliche Berufsausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz und dem Altenpflegegesetz, wenn der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist,
- Berufsausbildungen in Ausbildungsberufen für Menschen mit Behinderungen nach § 66 BBiG/ § 42r HwO (sog. Fachpraktiker- oder Werkerbildungen) sowie
- ausbildungsintegrierte duale Studiengänge, bei gleichzeitiger Vorlage eines Ausbildungsvertrages im Sinne des § 57 Abs.1 SGB III.

Gefördert wird die Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region (im Geltungsbereich des SGB III) durch einen Zuschuss in Höhe von **monatlich zwei Familienheimfahrten** während des ersten Ausbildungsjahres. Dabei ist es unerheblich, ob die Familienheimfahrten tatsächlich erfolgt sind.

1.3 Förderdauer

Das förderfähige, erste Ausbildungsjahr umfasst in der Regel 12 Monate.

Beträgt das erste Ausbildungsjahr weniger als 12 Monate, verkürzt sich der Förderzeitraum auf das vertraglich festgelegte erste Ausbildungsjahr.

1.4 Kostenübernahme

- Die Förderung umfasst einen Zuschuss in Höhe der Fahrkosten i. S. d. [§ 63 Abs. 3 SGB III](#) für zwei Familienheimfahrten pro Monat im ersten Ausbildungsjahr.
- Berechnet wird der Zeitmonat, beginnend mit dem Tag des Ausbildungsbeginns.
- Dabei sind mögliche Fahrpreismäßigungen (z. B. Deutschland-Ticket, Monats-/Zeitmonatskarten) zu berücksichtigen; hierbei wird der Betrag zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten, regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist.
- Es gilt ein Höchstbetrag von 130 Euro pro Familienheimfahrt für sonstige Verkehrsmittel.²

Ein Mobi-Z wird nur für solche Ausbildungen gewährt, die nach Inkrafttreten des § 73a SGB III begonnen haben.

2. FMG.job

2.1 Vordrucke

Der Mobi-Z wird nur auf Antrag erbracht. Um die Gewährung eines Mobi-Z einzuleiten, stehen in FMG.job folgende Vorlagen zur Verfügung:

¹ **Nicht förderfähig** ist die Aufnahme von, schulischen Ausbildungen (z.B. landesrechtlich geregelte Helferausbildungen), anderen Studiengängen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Beamtenanwärter), betrieblichen Einzelumschulungen oder Praktika.

² Bei der Beantragung von Fahrtkosten nach der Kilometerpauschale ist **grundsätzlich** die Anzahl der durch den*die eLb geltend gemachten **Kilometer** auf der Grundlage des Routenplaners von Google durch die IFK zu **prüfen**. Dabei ist grundsätzlich von der Richtigkeit der von dem*der eLb angegebenen Kilometeranzahl auszugehen: weicht die Google-Berechnung bis zu 3 Kilometer pro einfacher Fahrt von der Berechnung des*der eLb ab, so sind deren Angaben zu Grunde zu legen. Weicht die Google-Berechnung um mehr als 3 Kilometer pro einfacher Fahrt ab, ist die Google-Berechnung zu Grunde zulegen, es sei denn, der*die eLb begründet die Abweichung nachvollziehbar. Anschließend erfolgt eine Fahrtkostenberechnung, die in d.3 eingepflegt wird. Durch die Wegstreckenentschädigung sind auch eventuell anfallende Parktickets abgedeckt.

- MZ_Antrag-FK-Ausbildungsaufnahme
- MZ_Ablehnungsbescheid
- MZ_Bewilligungsbescheid
- MZ_Teilbewilligungsbescheid
- MZ_Stellungnahme

2.2 Dokumentation

Das Angebot und die Gewährung eines Mobi-Z sind in FMG.job in einem aussagekräftigen Vermerk nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, insbesondere:

- Benennung des Arbeitgebers und der Beschäftigung
- Notwendigkeit des Umzugs³

2.3 Die Buchung

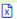
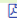
Der Mobi-Z ist ein Förderinstrument zur beruflichen Eingliederung junger Menschen und ist demnach als solches in FMG.job zu buchen.

Maßnahmen im Projekt

Ein Eintrag gefunden.



Bezeichnung	Name	Info	Beginn	Ende	zuw	BA-Maßn.art	frei
Mobilitätzuschuss nach § 73a SGB III	Mobilitätzuschuss nach § 73a SGB III	(+)	01.04.2024		ja	Mobilitätzuschuss während betriebl. Ausb.	100

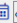

Eingabe zum Filtern ...



Download:  | 

Maßnahmen Zuweisung

Daten

Eintritt*  

Austritt (geplant)(*):  

Austritt (real)(*):  

BA-Maßnahmeart - BA-Maßnahmeart kann au ...

Unterrichtszeit (Woche)

Unt.stundenzahl (Woche)

Unterrichtstage (Woche)

Unterrichtszeiten (Info)

Bemerkung

Maßnahmeergebnis

Status*

Sonderprogramm

Weiterbildungsprämie



Rehabilitationsträger

Weiterbildungsgeld

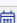
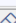
Verkürzte Ausbildungszeit

Verbleib / Kontrolle

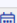

Verbleib

Datum  

Kontrolle 1

Datum  

Kontrolle 2

Datum  

Schulungsziel

Art der VB-Förderung

Einschaltungsgrund AD/PD

komm. PAT/Ausgleichszlg.

Bitte denken Sie an die Prüfung der BaEL Einträge!

Die Maßnahmebuchung erfolgt ab dem 1. Tag der Ausbildung für einen Zeitraum von (i. d. R.) 12 Monaten. Beträgt das erste Ausbildungsjahr weniger als 12 Monate, verkürzt sich der Förderzeitraum

³ Prüfung der Entfernung/der Wegezeit - Ob der*die Auszubildende die Ausbildungsstätte vom bisherigen Wohnort aus in angemessener Zeit erreichen können, ist aufgrund der durchschnittlichen täglichen Wegezeit, nicht nach der Wegstrecke zu beurteilen. Die Ausbildungsstätte ist nicht in angemessener Zeit erreichbar, wenn die jungen Menschen bei Benutzung der zweckmäßigsten Verkehrsverbindungen für Hin- und Rückweg eine Wegezeit von insgesamt mehr als 2 Stunden benötigen. Zu der Wegezeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach der täglichen Arbeitszeit auf das nächste Verkehrsmittel. Jeder volle Kilometer Fußweg ist mit 15 Minuten zu berechnen. Maßgebend sind die Verkehrsverhältnisse bei Beginn des Bewilligungszeitraumes.

auf das vertraglich festgelegte erste Ausbildungsjahr. Eine Wiedervorlage wird automatisch zum Maßnahmeende gesetzt.

Nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres (i. d. R. 12 Monate) erfolgt die Beendigung der Maßnahme durch Angabe des realen Austrittsdatums. Ein Maßnahmeergebnis muss nicht angegeben werden.

3. Verfahren

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen als attribuierte Aktendokumente unter dem *Register: Maßnahmenmanagement -> Themengebiet: Mobi-Z -> Dokumentengruppe: (Art des Dokuments)* in d3 abgelegt werden, damit JBC.31 darauf zugreifen kann. Hierzu ist die aktuelle Attribuierungsliste zu nutzen. Die Stellungnahme ist MM zusätzlich per Workflow zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Die Auszahlung des Mobi-Z erfolgt monatlich.

Anträge sind nur vollständig an JBC.31 weiterzuleiten.

Zu einem vollständigen Antrag gehören:

- MZ_Antrag-FK-Ausbildungsaufnahme
- Ausbildungsvertrag
- Entscheidungsbegründender Vermerk in FMG.job („Bewilligung/ Teilbewilligung/ Ablehnung)
- MZ_Stellungnahme
- Angabe der aktuellen Bankverbindung
- keine Weiterleitung an JBC.31 bei Anlehnung

Hinweise zur Bescheiderteilung

- Ablehnungsbescheide erstellt die IFK und legt diese in d3 ab
- die Auszahlung Mobi-Z erfolgt monatlich
- MZ_Bewilligungs-/ MZ_Teilbewilligungsbescheid wird durch JBC.31 erstellt und versendet
- ein Verzicht auf einen Bescheid von Seiten des eLb ist nicht möglich

4. Wegfall der Hilfebedürftigkeit

- Reiter „*Allgemeines*“: Profillage „Z“, Status „beendet“
- Reiter „*BaEL*“: Status ALO und ASU beenden; Eintrag der Ausbildung muss vorliegen
- Reiter „*Vermittlung*“: Nullprofil muss deaktiviert und beendet sein;
kein Haken bei „aktiv“ und mindestens ein Eintrag der Arbeitsplatzsuche vor
Arbeitsaufnahme
- Reiter „*Suchbegriffe*“: automatisches Matching der 0-Profile deaktivieren
- Reiter „*Matching*“: evtl. weitere Stellenprofile deaktivieren (öffnen und grünen Haken
entfernen)
- Reiter „*Historie*“: alle Buchungen (außer Mobi-Z) müssen beendet sein

Wichtig! Bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit, jedoch Fortzahlung einer Integrationsleistung, erfolgt die Umstellung des Datensatzes auf die Teamleitung JBC.31. Dies ist unter dem Reiter „*Dokumentation*“ in einem Vermerk zu dokumentieren. Die Datenmeldung an die BA wird erst nach Abschluss der Förderung durch JBC.31 vorgenommen.⁴

Dr. Kletzander, Vorstand

Juli 2024

⁴ Siehe auch Arbeitshilfe 2.01 Kundenabmeldung, BaEL und Arbeitsvermittlungstatus